

## **Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin**

vom 25. Mai 2016

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin am 25. Mai 2016 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation, welches vor allem auf Veränderungs- und Innovationsprozesse abhebt. Mit dem Masterabschluss wird festgestellt, ob die Studierenden die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu beurteilen, weiterzuentwickeln und anzuwenden, ob sie umfassende Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge des Faches in seinem Umfeld überblicken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine konzeptionell-gestalterische Begabung im Hinblick auf das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und den zugehörigen Leistungspunkten,
- das Thema der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote.

Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichnet. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet. Urkunde und Zeugnis tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

### **§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus unbenoteten und benoteten Modulprüfungen, unbenoteten studienbegleitenden Modulleistungen sowie einer benoteten Hausarbeit und einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden

### **§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte, demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zuständig. Seine Mitglieder und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Alle Prüfenden, die an der studienabschließenden Modulprüfung beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie kann diese Aufgabe fallbezogen an ein Mitglied der Prüfungskommission delegieren. Die Prüfungskommission tritt in Konfliktfällen zusammen. Einer der beiden Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit im studienabschließenden Modul muss ein prüfungsberechtigter Hochschullehrer bzw. eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin sein.

## § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie Ehe- und Lebenspartnerinnen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

## § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für das Studium vorgesehen Module und die im zweiten oder dritten Semester im Zusammenhang mit einem Modul zu verfassende Hausarbeit bestanden sind. Die Module 100, 200, 300 und 400 werden nicht benotet. Die zu belegenden Module werden in der Studienordnung aufgezählt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für Modulnoten und die Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen.

## § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Studierende, die sich nicht fristgerecht zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des vierten Fachsemesters eine Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Daraufhin erhalten sie eine Bescheinigung, die sie bei Anmeldung zum studienabschließenden Modul vorzulegen haben. Nimmt ein Student oder eine Studentin nicht an der Studienberatung teil, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) Meldet sich ein Student oder eine Studentin ohne triftigen Grund nicht spätestens ein Semester nach Ablauf der regulären Anmeldefrist zum studienabschließenden Modul an, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

#### **§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen**

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

#### **§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen**

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden den Studierenden vom Prüfungsausschuss bescheinigt.

#### **§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholungsprüfung in der ersten oder zweiten Semesterwoche des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

#### **§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation für die letzten beiden Semester vor der Prüfung;
- die Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, ob er bzw. sie bereits eine Masterprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- eventuell eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung wegen nicht erfolgter Anmeldung zum studienabschließenden Modul innerhalb der Regelstudienzeit;
- die Namen der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit sowie deren schriftliche Bereitschaftserklärung zur Betreuung und Begutachtung.

(2) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

#### **§ 18 Studienabschließende Prüfung**

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Masterarbeit).

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss teilt seine Entscheidung über die Zulassung sowie über das vom Kandidaten oder von der Kandidatin zu bearbeitende Thema rechtzeitig schriftlich mit, so dass Begutachtung und Notengebung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein können.

(3) Die Masterarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Prüfungsausschuss einzureichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf Antrag verlängern. Der Prüfungsausschuss bestätigt die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit.

(4) Auf der letzten Seite der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und alle Hilfen und Hilfsmittel offen gelegt sind.

(5) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(6) Weitere (formale) Vorschriften und Einzelheiten werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(7) Die Masterarbeit ist von den Prüfern und Prüferinnen, welche die Bearbeitung des Themas gebilligt haben, zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten. Den Gutachten muss die Begründung für die Beurteilung zweifelsfrei zu entnehmen sein. Ist eine dieser Personen an der Begutachtung der Arbeit gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin – einen neuen Prüfer oder eine neue Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Fachvertreter und Fachvertreterinnen.

(8) Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfer und Prüferinnen um mehr als eine volle Note (1,0) entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 Abs. 3 über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(9) Das studienabschließende Modul darf nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden.

#### **§ 19 Modulbeschreibung**

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

**§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

**§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen bzw. ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidaten beigefügt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

**§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ vom 11. Februar 2009 (UdK-Anzeiger 7/2009 vom 14. Juli 2009) in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 25. Januar 2012 (UdK-Anzeiger 4/2012 vom 29. Februar 2012) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

# Urkunde

**[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des konsekutiven Masterstudiengangs

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

der akademische Grad

**Master of Arts (M.A.)**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

Der Präsident/Die Präsidentin  
der Universität der Künste Berlin

Der Dekan/Die Dekanin  
der Fakultät Gestaltung

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

# Zeugnis

**[Herr/Frau] [Vorname Name]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im konsekutiven Masterstudiengang

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

Der Dekan/Die Dekanin  
der Fakultät Gestaltung

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Masterzeugnis von [Vorname Nachname]****Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Note</b>
M100 - Konferenzmodul	5 LP	[unbenotet]
M101 - Orientierungsmodul - Bereich 1: Rezeption und Aneignung	5 LP	[Note]
M102 - Orientierungsmodul - Bereich 2: Strategie und Organisation	5 LP	[Note]
M103 - Orientierungsmodul - Bereich 3: Kommunikation und Kontext	5 LP	[Note]
M104 - Orientierungsmodul - Bereich 4: Kreation und Interaktion	5 LP	[Note]
M105 - Orientierungsmodul - Wissenschaftstheorie	5 LP	[Note]
M200 - Konferenzmodul	5 LP	[unbenotet]
M2xx - Forschungsmodul	10 LP	[Note]
M2xx - Forschungsmodul	10 LP	[Note]
Hausarbeit zu Forschungsmodul Mxxx	10 LP	[Note]
M300 - Konferenzmodul	5 LP	[unbenotet]
M3xx - Forschungsmodul	10 LP	[Note]
M3xx - Forschungsmodul	10 LP	[Note]
M400 - Konferenzmodul	5 LP	[unbenotet]
M401 - Abschlussmodul - Masterarbeit	25 LP	[Note]

Thema der Abschlussarbeit: [Thema]

**Bewertung** **120 LP** **[Gesamtnote]**

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

---



Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

Universität der Künste Berlin

Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum, -ort, -land]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts, M.A.

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 02 - Gestaltung

#### Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

#### Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudiengang, weiterer berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine konzeptionell-gestalterische Begabung im Hinblick auf das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

**4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

**4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Die Studierenden werden zum forschungsorientierten Arbeiten aufgefordert: sie entwickeln selbstständig eigene Fragestellungen und finden hierfür Lösungen sowohl in theoretischer als auch in gestalterischer Hinsicht. Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen und Qualifikationen, die dazu befähigen, sich transdisziplinär und systematisch in gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle, künstlerische und technologische Innovationen hineinzufinden und diese für die eigene Tätigkeit fruchtbar zu machen. Hierzu werden Problemlösungs-, Prozessgestaltungs- und Reflexionskompetenzen auf- und ausgebaut.

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Primärer Gegenstand des Studiums sind die kommunikativen und kulturellen Wandlungsprozesse in Gesellschaft und Wirtschaft. Diese werden vor allem in Forschungsprojekten/Forschungsmodulen verhandelt, die an den Schnittstellen unterschiedlicher Fachgebiete (Rezeption und Aneignung, Strategie und Organisation, Kommunikation und Kontext, Kreation und Interaktion) angesiedelt sind.

Module:

- M100 - Konferenzmodul
- M101 - Orientierungsmodul - Bereich 1: Rezeption und Aneignung
- M102 - Orientierungsmodul - Bereich 2: Strategie und Organisation
- M103 - Orientierungsmodul - Bereich 3: Kommunikation und Kontext
- M104 - Orientierungsmodul - Bereich 4: Kreation und Interaktion
- M105 - Orientierungsmodul - Wissenschaftstheorie
- M200 - Konferenzmodul
- M2xx - Forschungsmodul
- M2xx - Forschungsmodul
- Hausarbeit
- M300 - Konferenzmodul
- M3xx - Forschungsmodul
- M3xx - Forschungsmodul
- M400 - Konferenzmodul
- M401 - Abschlussmodul - Masterarbeit

**4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

**4.5 Gesamtnote**

[Gesamtnote]

**5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

möglich

**5.2 Beruflicher Status**

Karrieremöglichkeiten, welche sich aus dem im M.A. GWK realisierten Grundkonzept und den daraus resultierenden Kompetenzen ergeben, sind Tätigkeiten in der akademischen Forschung und Lehre sowie in forschungsorientierten Umfeldern. Der inhaltliche und methodische Ansatz bereitet auf vielfältige Tätigkeiten in kommunikations- und medienbasierten Branchen; die Transformationskompetenz qualifiziert zudem für Führungs- und Beratungsaufgaben.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

(Nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin)

**6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**[www.udk-berlin.de](http://www.udk-berlin.de)**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Arts vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:  
Offizieller Stempel/Siegel

---

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses